

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Hans-Peter Storz und Gabriele Rolland SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Maßnahmen zur Prävention von Chemieunfällen am Bodensee**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist ihr der Unfall auf dem Betriebsgelände der Firma A. F. R. AG im Schweizer Kanton St. Gallen, bei dem giftiger Löschschaum in den Bodensee eingetragen wurde, bekannt?
2. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht diesen Störfall und das verhängte Bußgeld?
3. Wie viele Unternehmen in der Bodenseeregion arbeiten nach ihrer Kenntnis mit chemischen Stoffen, deren unsachgemäße Entsorgung oder Handhabung ein Auslaufen potenziell gefährlicher Substanzen in den Bodensee zur Folge haben könnten?
4. Wie werden diese Anlagen überwacht?
5. In welchen Abständen werden diese Überwachungen bzw. Kontrollen durchgeführt?
6. Welche Maßnahmen bestehen in der Bodenseeregion, um das Auslaufen chemischer Stoffe in den Bodensee zu verhindern?
7. Sieht die Regierung Handlungsbedarf für den Ausbau dieser Maßnahmen?
8. Wie hoch ist der Bußgeldrahmen für Chemieunfälle dieser Art in Deutschland?
9. Wie viele dieser Bußgelder wurden in Baden-Württemberg seit 2016 verhängt?

13.4.2022

Storz, Rolland SPD

Eingegangen: 13.4.2022/Ausgegeben: 9.5.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Der Bodensee dient als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt und als Trinkwasserspeicher für zahlreiche Menschen. Die Sicherung einer hohen Wasserqualität ist deshalb von großer Bedeutung. Im Dezember 2020 und Januar 2021 lief vom Gelände der Firma A. F. R. AG im Kanton St. Gallen jedoch giftiger Löschschaum in den Bodensee. Aus diesem Grund wird die Landesregierung dazu ersucht, die Präventivmaßnahmen und Pläne im Falle eines solchen Unfalles auf unserer Bodenseeseite näher zu erläutern.

## Antwort

Mit Schreiben vom 4. Mai 2022 Nr. UM5-0141.5-13/13 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Ist ihr der Unfall auf dem Betriebsgelände der Firma A. F. R. AG im Schweizer Kanton St. Gallen, bei dem giftiger Löschschaum in den Bodensee eingetragen wurde, bekannt?*

Der Schadensfall, der sich um den Jahreswechsel 2020/2021 ereignete, ist in der Schweiz durch den Abschluss des Strafverfahrens gegen die verursachende Firma Anfang März 2022 publik geworden. Das Umweltministerium hat im Vorfeld der Sachverständigensitzung der internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) am 14./15. März 2022 von dem Schadensfall erfahren.

*2. Wie bewertet sie aus ihrer Sicht diesen Störfall und das verhängte Bußgeld?*

Das Institut für Seenforschung der LUBW hat im Jahr 2021 monatlich Wasserproben an der Seemittestation Fischbach-Uttwil im Rahmen des Monitorings nach der Wasserrahmenrichtlinie auf Perfluoroktansulfonsäure (PFOS) untersucht. Die Werte lagen im Schwankungsbereich der Vorjahre, es war keine Veränderung der PFOS-Gehalte feststellbar. Für den Freiwasserkörper des Bodensee-Obersees und die Trinkwassernutzungen in Baden-Württemberg ist daher von keiner Gefährdung durch den Schadensfall auszugehen. Aus der Erfahrung aus anderen Schadensfällen mit sogenannten per- und polyfluorierte Chemikalien (PFC), wie beispielsweise im badischen Oberrheingraben, sind Verunreinigungen des Oberflächen- und Grundwassers durch sogenannte „Ewigkeitschemikalien“ grundsätzlich jedoch als kritisch zu beurteilen.

Die Bewertung für die lokalen Verhältnisse bzw. für den Zeitpunkt unmittelbar nach dem Schadensfall obliegt den Schweizer Behörden und ist mangels Detailkenntnissen nicht möglich. Ebenso ist eine Bewertung des verhängten Strafmaßes nicht möglich.

*3. Wie viele Unternehmen in der Bodenseeregion arbeiten nach ihrer Kenntnis mit chemischen Stoffen, deren unsachgemäße Entsorgung oder Handhabung ein Auslaufen potenziell gefährlicher Substanzen in den Bodensee zur Folge haben könnten?*

In den Landkreisen Bodenseekreis, Konstanz und Ravensburg gibt es ca. 750 Betriebe mit mindestens einer prüfpflichtigen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Darunter sind 25 Betriebe mit Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen. In etwa 900 Betrieben ist zudem mindestens ein prüfpflichtiger Heizöltank vorhanden.

*4. Wie werden diese Anlagen überwacht?*

*5. In welchen Abständen werden diese Überwachungen bzw. Kontrollen durchgeführt?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anlagen im Sinne der Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) müssen so gebaut und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können sowie Undichtheiten oder dennoch auslaufende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen alle zu erwartende Einflüsse widerstandsfähig sein. Dazu sind Behälter und Rohrleitungen doppelwandig oder mit Rückhalteeinrichtungen sowie Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen, Leckanzeigern) auszurüsten.

Abgestuft nach Gefährlichkeit der wassergefährdenden Stoffe und deren Menge unterliegen die Anlagen einer Zulassungs- oder Anzeigepflicht, müssen von zertifizierten Fachbetrieben errichtet und instandgesetzt sowie von anerkannten Sachverständigen auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen geprüft werden. Diese Prüfungen sind vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung sowie wiederkehrend, im Regelfall nach jeweils fünf Jahren durchzuführen, die Einhaltung der Prüffristen wird von den zuständigen Behörden überwacht.

Darüber hinaus wird bei Anlagen und Gewässerbenutzungen, die unter die EU-Richtlinie über Industrieemissionen fallen, auf der Basis einer systematischen Risikobewertung in Abständen von 1 bis 3 Jahren von den zuständigen Behörden eine Vor-Ort-Besichtigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) bzw. dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchgeführt.

*6. Welche Maßnahmen bestehen in der Bodenseeregion, um das Auslaufen chemischer Stoffe in den Bodensee zu verhindern?*

Für die Bodenseeregion gelten die bundesweit gültigen Regelungen, insoweit wird auf die Stellungnahme zur den Fragen 4 und 5 verwiesen.

*7. Sieht die Regierung Handlungsbedarf für den Ausbau dieser Maßnahmen?*

Die unter Frage 5 beschriebenen Maßnahmen dienen dem Ziel, ein hohes Schutzniveau sicherzustellen. Sie konkretisieren u. a. den Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts, nach dem Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so gebaut und betrieben werden müssen, „dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist“ (§ 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz), d. h. nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich ist. Dies ist bereits ein sehr hoher Schutzmaßstab, der allerdings vorsätzliche Verstöße nicht verhindern kann.

*8. Wie hoch ist der Bußgeldrahmen für Chemieunfälle dieser Art in Deutschland?*

Verstöße gegen die unter Frage 5 beschriebenen Maßnahmen können nach der AwSV mit Bußgeldern bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Daneben kommt bei Vorliegen von Straftaten, z. B. nach § 324 StGB (unbefugte Gewässerunreinigung) oder § 326 StGB (unerlaubte Abfallbeseitigung), außer einer Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren in Betracht.

*9. Wie viele dieser Bußgelder wurden in Baden-Württemberg seit 2016 verhängt?*

Die Anzahl der Bußgeldverfahren ist dem Umweltministerium nicht bekannt.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär